

§ 9 MTV gewerbliche Arbeitnehmer

§ 9 lit. B Zeitlohn des MTV gewerbliche Arbeitnehmer erhält folgende Fassung:

1. Zeitlohnarbeiten sind solche, bei denen die Bezahlung der Arbeit nicht von einer bestimmten Leistung (Menge oder Zeit) abhängig gemacht wird.
2. Die Höhe des Zeitlohnes ist aus der Lohntabelle des Lohntarifvertrages ersichtlich.

(Anm.: Ziff. 3 der Regelung ist ersatzlos entfallen)

Münster/Hannover, den 21. Februar 2011

Verband der Nordwestdeutschen
Textil- und Bekleidungsindustrie e.V.
Münster

IG Metall Bezirksleitung
Niedersachsen und
Sachsen-Anhalt